

# **Satzung des Angelsportvereins 1968 Nennig e.V.**

## Name, Sitz und Arbeitsgebiet des Vereins

### **§ 1 Allgemeines**

Der Verein ist eine Vereinigung von Sportanglern. Sportangler ist, wer die Fischerei aus sportlichen Motiven ausübt. Der Verein führt den Namen „ Angelsportverein 1968 Nennig e.V „. Er hat seinen Sitz in Nennig. Sein Arbeitsgebiet umfaßt die vom Verein gepachteten und gekauften Gewässer mit Uferflächen. Der Verein ist am 01.12.1975 unter VR 148 in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Merzig eingetragen worden.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Zweck des Vereins ist, den Angelsport zu fördern und seinen Mitgliedern Gelegenheit zur Fischweid zu geben. Dieser Zweck wird erreicht:

1. Durch Beachtung des Saarländischen Fischereigesetzes.
2. Durch Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden, Unbefugten den Fisch fang zu verbieten und dem Fischfrevel entgegenzutreten.
3. Durch die Hege und Pflege den Fischbestand in den vereinseigenen und heimatlichen Gewässern zu erhalten.

Der Verein pachtet oder kauft nach Möglichkeit selbst weitere Gewässer und sorgt für deren Fischbesatz. Der Verein ist unpolitisch und nicht konfessionell.

### **§ 3 Leitung des Vereins**

Die Vereinsgeschäfte werden vom Vorstand ehrenamtlich ausgeführt. Der Vorstand wird von der Jahresmitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzender 1. Beisitzender
- 2. Vorsitzender 2. Beisitzender
- Schriftführer 3. Beisitzender
- 1. Kassierer 4. Beisitzender
- 2. Kassierer

Die jährliche Wahl der Kassenprüfer ist erforderlich und sie gehören nicht zum Vorstand. Die Wiederwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer ist zulässig.

### **§ 4 Vereinsvorstand**

In den Vereinsvorstand dürfen alle Vereinsmitglieder gewählt werden.

### **§ 5 Gesetzlicher Vertreter**

Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende. Der 1. Vorsitzende leitet die Geschäfte, Versammlungen und Verhandlungen im Rahmen der Satzung und im Sinne des Vereins.

## **§ 6 Vorstand**

- Der Vorstand verwaltet den Verein.
- Zu seinen Obliegenheiten gehören:
- Beschlußfassung über sämtliche laufenden Geschäfte
- Entschließung über Aufnahmeanträge und Ausschluß von Mitgliedern

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des 1. Vorsitzenden sooft es die Vereinsgeschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorstand ist beschlußfähig mit mindestens fünf seiner Mitglieder.

## **§ 7 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft kann von jedem Antragsteller erworben werden, sofern ihm nicht durch Polizeiverordnung bzw. durch das Fischereigesetz die Ausübung des Fischfanges untersagt ist. Für Kinder und Jugendliche ist das Begehen sowie das Angeln am Gewässer nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten und unter dessen Aufsicht gestattet. Der Aufnahmeantrag für den Verein muß dem Vorstand schriftlich vorliegen, der dann über die Aufnahme beschließt. Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid. Wenn der Antragsteller seine Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag bezahlt hat, darf er das Vereinsgewässer befischen.

### Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglied kann werden, wer sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht hat. Ein auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft gestellter Antrag muß vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder gestellt werden. Der Antrag wird vom Vorstand geprüft und von der Mitgliederversammlung entschieden. Das Ehrenmitglied wird nicht von den Mitgliedsbeiträgen befreit, genießt aber die Befreiung von Arbeitsleistungen für den Verein.

### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Geschäftsjahres, durch Tod oder durch den Ausschluß aus dem Verein.

Ausgeschlossen kann werden:

- wer sich unehrenhaft beträgt
- wer den Verein verunglimpft oder schädigt
- wer die vom Sportfischer zu beachtenden Regeln gröblich verletzt
- wer den Vereinsatzungen bewußt zuwiderhandelt
- wer ohne wichtigen Grund seinen Beitrag nicht fristgerecht gezahlt hat.

Der Vorstand ist befugt, infrage kommende Mitglieder sofort aus dem Verein auszuschließen. Dem Ausgeschlossenen wird der Beschluß schriftlich mitgeteilt. Gegen die Ausschließung kann das Mitglied Einspruch an die Mitgliederversammlung, unter Beachtung der Satzung, erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung darf der Ausgeschlossene das Vereinsgewässer nicht befischen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle aus der Vereinszugehörigkeit entstandenen

Rechte und Pflichten. Der Ausgeschlossene ist jedoch zur Entrichtung rückständiger Beiträge und Ausgaben verpflichtet. Er sowie der Austretende sind zur sofortigen Rückgabe des Jahreserlaubnisscheines verpflichtet.

Wird über einen Vereinsausschuß des Mitgliedes beschlossen, steht im keinerlei Anspruch auf Beitragsrückerstattung zu.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht, als Inhaber eines Erlaubnisscheines, den Angelsport in dem vom Verein gepachteten oder gekauften Gewässern vorschriftsmäßig auszuüben. Dies gilt auch für Gewässer, welche aufgrund anderer Rechte vom Verein befischt werden dürfen. Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Angeln waidgerecht auszuüben und an der Jahresmitgliederversammlung teilzunehmen. Bei Unglücksfällen am Gewässer oder bei sonstigen Unfällen kann der Verein nicht haftbar gemacht werden. Ferner obliegt den Mitgliedern die Verpflichtung, die Vereinsinteressen zu wahren und bei Behebung von Schäden in und an den Gewässern den Verein tatkräftig zu unterstützen.

## **§ 9 Beiträge**

Die Höhe der Jahresbeiträge und die Summe der einmaligen Aufnahmegebühren wird von der Generalversammlung und im Bedarfsfall von einer einzuberufenden „Außerordentlichen Mitgliederversammlung“ festgesetzt. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung der Beiträge nach der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitragsordnung. Von dem im Laufe des Jahres eintretenden Mitgliedern ist der Beitrag für das laufende Kalenderjahr und die einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen. Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 31. März jeden Jahres zu entrichten.

## **§ 10 Verwendung der Vereinsgelder**

Die Vereinsgelder dürfen nur zu Zwecken verwendet werden, die den Interessen des Vereins dienen.

Dies gilt unter anderem für:

- Bezahlung der Pacht für das Vereinsgewässer
- Anfallende Fischbesatzkosten
- Ankauf von weiteren Wasserflächen für den Verein
- Bezahlung von Grundstückssteuern und Versicherungen
- Beschaffung von Geräten und Arbeitsmaterial
- Instandsetzung und Unterhaltungskosten am Vereinsweiher, sowie laufen de Kosten

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist die Versammlung gemäß § 32 BGB. Sie findet in der Zeit zwischen dem 1. Januar und dem 31. März jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen:

1. auf Beschluß des Vereinsvorstandes
2. auf Antrag von mindestens 25% der Mitglieder.

Die Anträge sind schriftlich mit Angabe der Gründe und Behandlungspunkte an den 1. Vorsitzenden einzureichen. Die Einladungen der ordentlichen Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden schriftlich und mit Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern acht Tage vorher zuzustellen. Zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied Anträge einreichen. Bei dringenden außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Einladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung (ordentlich und außerordentlich) ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.

## **§ 12 Die Tagesordnung der Jahresmitgliederversammlung muß folgende Punkte enthalten:**

1. Jahresgeschäftsbericht
2. Jahreskassenbericht
3. Kassenprüfungsbericht
4. Entlastung des Vorstandes
5. Behandlung vorliegender Anträge
6. Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer

## **§ 13 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## **§ 14 Schriftführer**

Der Schriftführer ist für die Erledigung der schriftlichen Arbeiten des Vereins zuständig. Er führt über alle Versammlungen eine Niederschrift, die dann von allen an der Versammlung teilgenommenen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden muß.

## **§ 15 Kassierer**

Der 1. Kassierer hat die Kassengeschäfte des Vereins ordnungsgemäß zu führen, die Aufnahmegebühren und die Mitgliedsbeiträge zu erheben. Alle Barbestände über 50,-DM sind auf einem Girokonto oder auf einem Sparkonto anzulegen. In der Jahresmitgliederversammlung hat der Kassierer den Kassenbericht vorzulegen. Die Kontoauszüge des Girokontos und das Sparbuch des Vereins hat der 1. Kassierer. Zeichnungsberechtigt für alle Konten sind der 1. und der 2. Vorsitzende, sowie der 1. Kassierer und der 2. Kassierer, jeder für sich alleine. Die Kassenprüfung der Vereinskasse erfolgt jährlich durch die gewählten Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Über die Vereinsgelder verfügt der 1. Vorsitzende und in Abwesenheit sein Stellvertreter gemäß § 5 und § 10 der Satzung. Der 2. Kassierer hat die gleichen Rechte und Pflichten wie der 1. Kassierer und übernimmt die Kassengeschäfte bei Vertretung.

## **§ 16 Änderung der Satzung**

Zur Änderung der Satzung ist die Mitgliederversammlung berechtigt. Hierzu bedarf es einer ordnungsgemäßen Einladung mit Tagesordnung und Änderungspunkten. Zur Satzungsänderung sind mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

Zur Auflösung des Vereins ist nur eine zu diesem Zweck einberufene "Außerordentliche Mitgliederversammlung" zuständig. Bei dieser Versammlung müssen mehr als die Hälfte aller Mitglieder vertreten sein. Im Falle der Beschlußunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen. Der Verein bleibt bestehen, wenn mehr als fünf Mitglieder für sein Fortbestehen stimmen. Bei einer Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über das vorhandene Vermögen.

**§ 18 Vorstehende Satzung ist für alle Vereinsangehörigen bindend.**

Diese Satzung wurde durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung am 28.06.1999 so beschlossen und dem Amtsgericht in Merzig vorgelegt.